Wir Wilhelm Fürst zu Solms Braunfels Graf zu Greifenstein, Leerlenburg und Lichtenstein, Herr zu Münzenberg, Wildenfels u. Sonnenwalde

Des Königlich Bayerschen St. Hubertus Königlich Preußischen rothen Adler u. des Churhessischen goldnen Loewen Ordens Großkreuz pp.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Unsern zu Unserm Fürstlich-Greenstein gnädigst bestallten Wilhelm Friedrich Ernst Hofmann von Dungen, wegen dieser ihm übertragenen Charge Uns zu nahen instruiren und anweisen:

1mo

Vor Unsre Person sich eines christlichen, ehrbaren und wohlanständigen, seinen christlichen und weltlichen Aemtern gemäßen Lebens- und Wandels zu befleißigen,

2do

Uns allezeit treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unsern Nutzen und Bestes nach allen seinen Kräften abzuwenden und zu schaffen, Unsern Nutzen und Bestes aber nach seinem Vermögen zu fördern, das 3te

3tio

3tens

Bey der Wahl seines Aufenthalts sich mit Vor-
sicht zu benehmen, damit nicht der Dienst ver-
unter leide, und sich besonders in seinen gesel-
ligen Verhältnissen, wie z. B. der Trunkenheit
ängstlich zu hüten;

4tens

Alles, was er hören, sehen oder erfahren wird,
was eine einigen Schaden oder Nachtheil, sowohl
in der Folge, verursachen könnte, eben abgehend
nach seinem ihm obliegenden Pflichten zugehörsamst
zu verschweigen;

5tens

Seinem ihm gnädigst übertragenen Dienst treu-
lich, fleißig und unverdrossen abzuwarten, und sol-
chen zu versehen, dabey aber auch mit Fleiß dar-
nach zu trachten, damit er sich zu den Erforderlichen
Theoretischen Wissens vollständige Kenntniß verschaf-
fe, damit er seinem dermaligen Dienst desto
besser vorstehen, und sich zu anderweiten Dienst-
stellen befähigen könne; gemäß

6tens

Alles dasjenige, was sonsten einem Re-
gierungs und Referendario zu verrichten

obliegt.

obliegt, treu gehorsamst zu verfahren und zu
verrichten; dem zufolge über alle von Uns ihm
anvertraute Acten, Schriften und Urkunden, Uns
ihm verschwiegenheit, reinliche und ihm anbefohlene
schriftliche Aufsätze zu erstatten, alle ihm von
Uns aufgetragene schriftliche Aufsätze, sie mögen
Decrets- Schriften oder anderer Art sein, mit
seinem, ihm beygesetzten Prädikat zu unterzeichnen, über-
haupt aber in allen sich ereignenden Fällen Uns mit
Rath und That unterthänig zu Handen zu gehen, alle
ihm von Uns gnädigst aufgetragene einheimische
und auswärtige Geschäfte und Aufträge, gegen
Erstattung aller dadurch habenden Auslagen, weil-
lig zu übernehmen und getreu auszurichten; Auch

Item

Wie es sich von selbst verstehet, alle Obliegen-
heiten, so einem geheimen Cabinets- Secretario
zukommen, mit gleichem Fleiß, Ordnung und Treue
zu erfüllen, alle dahin einschlagende Correspondenz
und Resolutа pünktlich und geheim zu führen, und
gezimmend nach Unserer Meynung abzufassen,
auch die Cabinets- Registratur und Cabinets-
Archivalia in gehöriger Ordnung zu erhalten,

Item

Insbesondere aber vorzüglich in allen seinen

Pflich-

Verrichtungen, in seiner Ordnung, und in Allem, was er bey Uns sehen, hören, schreiben, reden und thun wird, eine strenge und ein treuer redlicher Mann, der in Amt und Pflichten stehet, ohnsehn zubenannte Verschreibungen, seit, wenn er uns Unserer Dienste entlassen werden sollte, bis in sein Grab und des seinig, sie und pünctlichsten zu beobachten;

§ 9tens

Endlich aber uns sich nicht des geringsten Pflichtes einer Verstehung, sie mag um Wissen haben, sein sie wollen, verdächtig, verschwiegener schuldig zu machen, und in seiner Treue zu wenden durch glänzende Versprechungen verlocken, noch durch Drohungen erschüttern und irren machen zu lassen, sobald ihm Unser gnädigster Intention und so unverzüglich ihr in diesem Fall Unsere unverbleibliche Anzeige thun muß

§ 10tens

Für diese seine treue zu leistende Dienste haben wir ihm dann zur jährlichen Besoldung bestimmt und ausgesetzt:

A.

1 Stück Drey hundert Gulden in
2 Stück Chatoulle,
2 Stück Freyen Mittags- und Abendtische
an unserem zweiten Tische nebst Früh-
stück, Holz, Licht, Logis und nö-
thigen Meubles.

Wir thun zu Urkund haben Wir gegenwärtige
Instruction und Bestallungsbrief eigenhändig unter-
schrieben, mit Unserem Fürstlichen Insiegel be-
kräftiget, und Unseren Cabinets-Secretär,
gegen einen, von ihm auszustellenden, Revers,
gehörig behändiget. —

Gegeben, Braunfels am 2ten
Januar 1819.

Wilhelm Fürst zu Solms.